Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 13/2022
Ausgabetag: 11.11.2022

Inhaltsangabe: Seite

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2023 — 2

2. Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg für Photovoltaikanlagen und dezentrale Batteriespeicher in der Fassung vom 25.10.2022 — 3

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an: Gemeindeverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, gemeinde@ascheberg.de

Fundstelle: www.ascheberg.de
Einzelbezug Druckausgabe möglich, bei Selbstabholung kostenlos

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitagvormittag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

16.11.2022 bis einschl. 30.11.2022

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Ascheberg in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022.

Ascheberg, 08. November 2022

Der Bürgermeister

Thomas

Stohldreier

GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

Kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Batteriespeicher

Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 08.09.2022

Inhalt

§1 Förderzweck 1
§2 Förderbedingungen 1
§3 Antragsberechtigte 2
§4 Fördervolumen und Fördersätze 2
§5 Antragsverfahren 2
§6 Inkrafttreten 4

§1 Förderzweck

Der Energiesektor stößt gegenwärtig weltweit die größte Menge an CO_2 aus; ein maßgeblicher Treiber des menschenverursachten Klimawandels. Der Ausbau regenerativer Energieträger ist ein entscheidender Baustein zur Verringerung dieser CO_2-Emissionen. Die Gemeinde Ascheberg möchte daher die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im Gemeindegebiet vorantreiben.

Mit diesem Förderprogramm wird Ascheberger Bürgerinnen und Bürgern die Installation von neuen Photovoltaikanlagen sowie dazu passenden Batteriespeichern finanziell bezuschusst. Eine Steigerung der Anzahl der im Gemeindegebiet installierten Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen führt zu einer direkten Erhöhung der Eigenstromnutzung und damit zu einer Senkung des Primärenergiebedarfs von privaten Haushalten im Gemeindegebiet.

Interessierte können sich über das Solardachkataster des Landes Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt informieren, ob auf Ihrem Gebäude die Installation einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist. Persönliche Beratung leistet darüber hinaus die Energieberatung in der Gemeinde Ascheberg.

§2 Förderbedingungen

1) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von neuen, netz-gekoppelten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Nennleistung von mindestens 1

kWp an der Außenseite oder auf dem Dach eines hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.

2) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von stationären, neuen Batteriespeichern mit mindestens 1 kWh Speichervermögen in einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude im Gemeindegebiet. Dabei muss es sich entweder um einen Batteriespeicher für eine neue oder für eine bereits bestehende Photovoltaikanlage handeln. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
3) Die geförderte Anlage muss Eigentum der antragsstellenden Person sein. Es sind daher keine geleasten, gepachteten oder gemieteten Anlagen förderfähig. Es wird maximal eine Anlage bzw. eine Kombination aus Photovoltaik- und Batteriespeicheranlage je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
4) Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb gehalten werden. Bei einer früheren Abschaltung kann seitens des Gemeinde der Fördermittelbetrag zurückgefordert werden.
5) Die geförderte Anlage muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb installiert werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

§3 Antragsberechtigte

1) Antragberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre laufenden Erbbauvertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 50.000 €.
2) Photovoltaikanlagen werden ab einer Leistung von 1 kWp jeweils zu 100 € pro kWp, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 500 € gefördert.
3) Batteriespeicheranlagen werden ab einem Speichervermögen von 1 kWh jeweils zu 100 € pro kWh, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 300 € gefördert.
4) Die maximale Förderzuwendung für einen Antrag einer kombinierten Anlage aus Photovoltaik und Batteriespeicher beträgt 800 €.
5) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

§5 Antragsverfahren

1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.01.2022. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

   Der Förderantrag kann per Mail an lohmueller@ascheberg.de oder schriftlich eingereicht werden an:

   Gemeinde Ascheberg
   Fachgruppe 60 – Klimaschutzmanager
   Dieningstraße 7
   59387 Ascheberg

3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:

   - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
   - Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg
   - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs

4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.

Maßnahmenbeginn

6) Die Gemeinde ist über den Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.

   Antragstellende, die ihren Förderantrag unter Einhaltung dieser Förderrichtlinie nach dem 30.03.2022 gestellt haben, können bei freiwerdenden Fördermitteln auch rückwirkend nach Maßnahmenbeginn eine Förderzuwendung erhalten (frühzeitiger Maßnahmenbeginn). Der Maßnahmenbeginn ist damit nach Eingang des Förderantrages und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

   Die übrigen Förderbedingungen bleiben davon unberührt.

Verwendungsnachweis

7) Nach Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen innerhalb des Jahres 2022 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen:

- Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister
- Bei einer Photovoltaikanlage: Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls

Auszahlung der Förderzuwendung

8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.

   Die Auszahlung der Förderzuwendung kann im Falle von Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung (bspw. durch Lieferverzögerungen) bereits vor Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen, wenn der Antragstellende durch Nachweis des Fachbetriebes glaubhaft nachweisen kann, dass die Maßnahme umgesetzt wird. Dazu genügt die fristgerechte Einreichung einer Auftragsbestätigung des ausführenden Fachbetriebs durch den Antragstellenden bis zum 31.12.2022.

Rückforderung

9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

1) Diese Förderrichtlinie tritt am 25.10.2022 in Kraft.
2) Das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.01.2022 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ascheberg, den 25.10.2022

Der Bürgermeister

Thomas Stohldreier

(Thomas Stohldreier)